Befehl.

Anf Grund des Gesethes über den Belagerungszustand §§ 4, 96 in Verbindung mit der Verordnung über Baffenbesit vom 13. Januar 1919 verordne ich für den Freistaat Braunschweig:

\$ 1.

Alle Waffen und Munition aus Heeresbeständen sind bis spätestens

6 Uhr abends

abzuliefern.

Die Ablieferung erfolgt

Mls Schufiwaffen gelten: Gewehre, Karabiner, Piftolen, Mafchinenpiftolen, Revolver, Geschütze aller Art, Maschinengewehre, Handgranaten, Gewehrgranaten, Minenwerser, Flammenwerser.

Alls Baffen ans Heeresbeständen gelten auch alle im Inlande befindlichen Baffen, die im ehemaligen Besitze feindlicher Seeresangehöriger sich besanden.

8 2

Die Ablieferungspflicht erstreckt sich ferner auf jede Art Fenerwassen moderner Konstruktion. Der Rame des Ablieferuden ist deutlich sichtbar an der abgelieferten Wasse ananbringen.

Bur Abblieferung ift nicht verpflichtet, wer im Besite eines bis aum Ablanf der Ablieferungsfrift von

anerkannten oder nen ansgestellten

Waffen- oder Jagdicheines ift.

8 2

Anwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre beftraft, fofern die nachstehenden Strafbestimmungen der Berordnung vom 13. 1. 1919 feine höhere Freiheitsftrafe beftimmen.

Dieje Bestimmungen lauten:

Wer nach Ablauf der Ablieferungsfrist in unbesugtem Besitze von Bassen oder Munition der in den vorstehenden Varagraphen bezeichneten Art betrossen wird, wird mit

Gefängnis bis zu 5 Jahren

Geldstrafe bis zu 100000 Mark

oder mit einer diefer Strafarten bestraft.

Sollten die Waffen oder die Munition (und hierfür spricht bei Richtablieferung innerhalb der Frist die Vermutung) zu Gewalttätigteiten gegen Personen oder Sachen verwendet werden, so ist die Strafe

Zuchthaus bis 5 Jahre,

bei mildernden Umftänden Gefängnis nicht unter drei Monaten. Der bisherige unbefugte Besit bleibt

straffrei,

wenn der Ablieferungspflicht innerhalb der Frift des § 1 genügt wird.

Braunichweig, den 17. April 1919.

Maercker.

Generalmajor und Kommandeur des Freiw. Landesjägerkorps.

Deuf von E. Baenich jen, in Magbelung.